

Aenderung der Verordnung über den Frühkartoffelabsatz

Im Deutschen Reichsanzeiger vom 29. 5. 1934 wurde eine Aenderung der Verordnung vom 17. 2. 1934, Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, Seite 111, über die Reglung des Absatzes von Frühkartoffeln folgenden Inhalt veröffentlicht:

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. 9. 1933 (RGBl. S. 826), wird folgendes verordnet: § 1, Abs. 1, Abs. 4 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. 2. 1934 (RGBl. I, S. 111) erhält folgende Fassung: „Preise, auch Mindestpreise, und Preisspannen für den Verkauf von Frühkartoffeln festzulegen.“

Durch diese Aenderung ist es jetzt möglich, sämtliche Frühkartoffeln einschließlich aller ausländischen Herkünfte an die durch den Reichsbeauftragten festgesetzten Preise zu binden. Damit kann jede Abstaltung des Preisgefüges am deutschen Frühkartoffelmarkt ausgeschaltet werden. Die Reglung trägt nicht nur die Bedürfnisse der deutschen Erzeuger nach einem zeitigen und ruhigen Preissetzverlauf Rechnung, sondern kommt auch den Wünschen derjenigen großen Lieferländer entgegen, die schon vor Erlass dieser Verordnung sich bereit erklärt hatten, die für deutsche Frühkartoffeln festgesetzten Preise nicht zu unterschreiten.

Anordnung über den kommissionsweisen Verkauf von Frühkartoffeln

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. 2. 1934 des RGBl. 1934, Teil I, Seite 111, und der Ergänzungserordnung zur Aenderung der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 9. November (Mai) 1934 hat der Reichsbeauftragte zur Reglung des Absatzes von Frühkartoffeln, Boettner, folgende Anordnung erlassen:

- Für die Zeit vom 6. Brachmond (Juni) bis zum 20. November (Juli) verbietet ich im gesamten Reichsgebiet den waggonweisen Betrieb unverlaaten Frühkartoffeln in- und ausländischer Herkunft, sowie den Abschluß von Kommissionsgeschäften mit Frühkartoffeln in- und ausländischer Herkunft.
- Die Beauftragten und die Beauftragten der Landesbauernführer sind verpflichtet, jeden Fall der Übertretung dieser Anordnung unverzüglich ihrem Beauftragten bzw. ihrem Landesbauernführer zur Bekanntung durch mich zu melden. Als Zuwidderhandelnde im Sinne dieser Anordnung gelten bei inländischen Frühkartoffeln die Verkäufer; bei ausländischen Frühkartoffeln die Vermittler (Agenten, Kommissionäre).
- Für den Fall der Zuwidderhandlung lese ich auf Grund der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. 2. 1934 § 1 Abs. 5 eine Ordnungskraft von 25.— M. je Zentner, — im Wechselgeldausfall von 100.— M. je Zentner — vorchriststolidig verlauster Frühkartoffeln fest.
- Das in § 1 Abs. 5 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. 2. 1934 (RGBl. I, Seite 111) vorgeschene Schiedsgericht wird von Fall zu Fall berufen.

Salat, Salat, Salat!

Neuer Weg wirkungsvoller Werbung im Sinn nationalsozialistischer Wirtschaftsbelebung

Die Unterabteilung Garten der Landesbauernabteilung II, Landesbauernschaft Bayern, veranstaltete unter Mitwirkung der Berufssameraden, der Haushälter und zahlreicher Ädche am 23. November (Mai) 1934 in München einen

Hausfrau-Salatwettbewerb

Der 3000 Personen fassende Löwenbräufoersteraal war überfüllt und zahlreiche Interessenten mieteten den Saal, der Veranstaltung beiwohnten, im letzten Moment aufzugeben. Der Grundsatz für diese Art der Veranstaltung war, den Erzeuger mit dem Verbraucher zusammenzuführen und für den Absatz gastristischer Erzeugnisse in einer Form zu werben, die unaufdringlich wirkt und dem Verbraucher gleichzeitig nützt.

Der Erfolg war durchschlagend!

Um 18 Uhr trafen die 20 Teilnehmer am Salatwettbewerb je 1 Kilo Salat mit dem Rezept der Zubereitung einer aus Soßen, Hosenfrauen und Gärtnern zusammengesetzten Beurteilungskommission anliefern, die 8 wertvolle Preise zur Verteilung vorschlagen konnte. Nach dem gleichen Rezept bereiteten um 21 Uhr die Konkurrenten große Mengen Salats, der portionsweise an das Publikum kostengünstig zur Verteilung gelangte. Aus einer Abstimmung von dieser Seite sollte die geschmackliche Einstellung des Münchner Salatkonkurrenz ermittelt werden.

Die Salatrezepte der Preisträger wurden noch am gleichen Abend veröffentlicht und gut verarbeitet gebracht. Eine Auskunft von Salatpflanzen und Pflanzberäumen ergänzte die Werbung in wirkungsvoller Weise.

Die Hochzeit der Münchner Gartenzuhause hatte den Saal durch eine prächtige Dekoration, für die in der Hauptstraße die Firmen Danner, Fischer und Weber verantwortlich zeichneten, verschönert, sowie durch feierliche Abgabe von ca. 2000 Stück Rosenblätter kräftig unterstrichen.

Während der Veranstaltung gab es nur Sparzettel-Gerichte. Eine Militärtafel mit humoristischen Einlagen verschönerten den Abend, den Landesobmann Deininger durch seine Anwesenheit ehrt und in einer Ansprache an die Verbraucherschaft eindeutig zum Verbrauch deutscher Erzeugnisse aufforderte.

Die Eigenart dieser Veranstaltung lag begründet in der Tendenz nationalsozialistischer Wirtschaftsbelebung. Der Weg trockner Werbung mit meist einseitig nüchternem Einschlag ist dabei verlassen und eine beiden Seiten, sowohl dem Erzeuger als auch dem Verbraucher dienende Art beobachtet worden. Der bei der Veranstaltung zum Ausdruck gebrachte Gemeinschaftsgeist lädt darum schließen, daß die Werbung in punften eines vermehrten Verbrauchs von Rosenblätter in zulässig besserer Zubereitung nicht ausbleiben wird.

Die Beauftragten für die Frühkartoffelreglung

Nachfolgend veröffentlichten wir die Anschriften der Gebietsbeauftragten und der Beauftragten der Landesbauernführer für Frühkartoffeln:

A. Geschlossene Ausbaumgebiete

- Baden: Karlsruhe, Stephanstraße 43 (T. 7971/75); Gebietsbeauftragter: Dr. Rehner, Karlsruhe, Stephanstraße 43; 2. Bayern: 3. Blaubeuren, Prinz-Ludwig-Straße 1 (T. 21125); Gebietsbeauftragter: Hergenröder, Kreisbauernführer, Altenberg O., Marienstraße 20; 3. Blaibach: Gebietsbeauftragter: Schidet, Kreisbauernführer, Kaiserstraße, Dr. Fried-Straße 11; 4. Hamburg: Hannover, Neopoldstraße 11/13 (T. 62222); Gebietsbeauftragter: Voßges, Kreisbauernführer, Stelle-Bünde; 5. Hessen-Nassau: Frankfurt (Main), Bodenheimer Landstraße 20 (T. 70001); Gebietsbeauftragter: Graeter, Landwirtschaftsamt, Frankfurt (Main), Bodenheimer Landstraße 25; 6. Niedersachsen: Berlin, KTS. 40, Kronprinzenstraße 4/7 (T. A 1, 0015); Gebietsbeauftragter: Henning, Kreisbauernführer, Schwanewede d. Berlin-Buch; 7. Pommern: Stettin, Werderstraße 25 (T. 25561/761); Gebietsbeauftragter: Steine, Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstraße 25; 8. Rheinland-Pfalz: Bonn, Endenicher Allee 60 (T. 1631); Gebietsbeauftragter: Dr. Christian Henk, Köln am Rhein, Altendorfer Straße 12; 9. Sachsen (Dresden): Dresden-A, Stephanstraße 14 (T. 25146); Gebietsbeauftragter: Ernst Niebel, Dresden-A, Universitätsstraße 1; 10. Sachsen-Anhalt: Halle (Saale), Borsigstraße 4/7; Gebietsbeauftragter: Kurt Meißner, Bautzen, Salbe (Saale), Breite 9; 11. Sachsen: Breslau II, Herbert-Stephan-Straße 46 (T. 26710); Gebietsbeauftragter: R. Simmke, Kreisbauernführer, Roseng (Kr. Zwickau); 12. Württemberg-Stuttgart: Stuttgart-S., Marienstraße 23 (T. 70157); Gebietsbeauftragter: Frieder Berger, Kreisbauernführer, Ailingen, Ludwigsburg.

B. Nicht geschlossene Gebiete

- Bayern: Braunschweig: Braunschweig, Hodstr. 17/18 (T. 5542/45); Beauftragter des Landesbauernführers: Erich Deters, Vorfelde, Braunschweig-Land; 2. Sachsen: Kassel, Weikenburger Straße 12, 1 (T. 81050 und 82738); Beauftragter des Landesbauernführers: Dögel, Gartenbauinspektor, Oberweiden (Vor. Kassel); 3. Niedersachsen: Minden, Wallstraße 7 (T. 4541); Beauftragter des Landesbauernführers: Dr. Adolf Schmidt, Kreisbauernführer, Warbeck bei Lüdinghausen; 4. Oldenburg, Kaiserstraße 4/5 (T. 4441/2); Beauftragter des Landesbauernführers: Wilhelm Eufe, Oldenburg, Motzenstraße 5; Schleswig-Holstein: Kiel, Holstenstraße 108 (T. 7805); Beauftragter des Landesbauernführers: Hermann Hamm, Engelbrechtstraße 10; Minden; 6. Thüringen: Weimar, Schönfeldstraße 11 (T. 100); Beauftragter des Landesbauernführers: Kurt Hecht, Bauer, Herbolzheim (Kr. Gotha); 7. Westfalen: Münster, Schraderstraße 6 (T. 24101); Beauftragter des Landesbauernführers: Robert Radtke, Bauer, Langenhof, Post Gotha (Kr. Bielefeld).

Die neuen Zollkontingente und Zollerhöhungen

Die Erhöhung des Zolls für Wein zur Wermutweinbereitung und Erhöhung des Beimischungzwangs von inländischen Weinen

Auf Grund des deutsch-jugoslawischen Handelsvertrags vom 17. 5. dieses Jahres treten die neuen Vorschriften über Zollerhöhung bei der Einfuhr von Pfauen am 1. 6. d. J. in Kraft. Der Vorzugszoll für Pfauen beträgt demnach 10 M. je Doppelzentner in folgenden Fällen: Bei der Einfuhr von Pfauen aller Art bis zu einer Menge von je 80 000 Doppelzentner für den eingelieferten Vertrags- oder meistbegünstigten Staat in der Zeit vom 1. 8. bis zum 31. 7. eines jeden Jahres. Für die Zeit vom 1. 8. bis zum 31. 7. eines jeden Jahres, wenn die Pfauen von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt. Die Abstaltung zu den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staaten in der Zeit vom 1. 8. 1934 bis zum 31. 7. 1935 und später in der Zeit vom 1. 8. bis zum 31. 7. eines jeden Jahres zur Herstellung von Mus, wenn die Pfauen von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt. Die Abstaltung zu den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staaten entweder bei den Zollstellen zulässig, die für den einzelnen Staat vom R.E.W. bestimmt werden, oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Verlegung von Kontingentsbeschleunigungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgeholt oder beschränkt sind. Ist die Abstaltung auf bestimmte Zollstellen beschränkt, so ist, sofern hierüber mit dem einzelnen Staat eine Vereinbarung getroffen ist, die Abstaltung zu den Vertragszollstellen nur bei Verlegung einer von einer Stelle des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates ausgestellten Kontingentsbeschleunigung zulässig.

Obstdiebstahl

Der Obstbau leidet alljährlich darunter, daß schon im zeitigen Herbst Spätobstsorten auf die Märkte geworfen werden, oder daß manche Sorten, die sich bei vorzeitiger Ernte nicht mehr genügend färben (z. B. Charlamonti) durch vorzeitige Ernte und Nachlieferung die Märkte mit dadurch bedingter minderer Güte beläuft. Es handelt sich hierbei vornehmlich um den Straßenobstbau und den landwirtschaftlichen Obstbau im obstanten Gebiet. Als Grund für die vorzeitige Ernte wird in der Regel die Bückungswässer mit einschließenden Verordnungen für die Zukunft zu rechnen ist; im Interesse der Hebung der Landesfutter und diese Maßnahmen unerlässlich. Um alle diese Regelungen nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen, sind sämtliche Richter gartenbaulichen Produkte in den Reichsbund der gartenbaulichen Pflanzenzüchter zusammengezogen. Der genannte Verband stellt einen von Reichsamtstand geschaffenen Zwangsumstieg dar, der er dem Reichsnährstand angegliedert. Wer die Anmeldung einzulegenden verlässt, läuft Gefahr, bei späteren gesetzlichen Regelungen nicht in den Genuss der dem Richter zu stehenden Rechte zu kommen. Eine Auslegung der Begriffsbestimmung des Wortes „Richter“ ist in dieser Zeitchrift nachzuholen.

Heil Hitler!

Der Reichsbaubetriebsleiter II.

J. A. Eberl.

Reichsbetriebsleiter II C.

Hitler über die Aufgaben des agrarpolitischen Apparats

2. Verfügung des Führers vom 2. 1. 1933, betreff. Ernennungen im agrarpolitischen Apparat des NSDAP:

1. Für die Ernennung von Landwirtschaftlichen Bau-, Abteilungs- und Kreisfachberatern verbleibt bisher das Vorbehaltrecht zu diesen Amtenten bei den zuständigen politischen Leitern in den Gauen und Kreisen, welche aber auch die Bildung haben, Landwirtschaftliche Fachberater im Bezirkstag zu bringen. Die Ernennung debate ist mit selber vor-

Die Ernennungsvorläufe werden mit nach den von mir genehmigten Richtlinien durch den Leiter des Amtes für Agrarpolitik bei der Reichsleitung des NSDAP vorgelegt. Dieser ist von mir bestellt, die zur Durchsetzung dieser Verfügung unwendbaren Richtlinien anzuhören.

Bon mit in ihren Rechten ernannte Landwirte, Abteilungs- und Kreisfachberater können ihrer Dienstweg vom Landw. Gaufachberater vollzogen. Die Absetzung eines solchen Landw. Ortsgruppenfachberaters vollzieht der Landw. Ortsgruppenfachberater, nachdem er die Genehmigung seines Gauleiters hierzu eingeholt hat.

3. Eine Ernennung der Landwirtschaftlichen Vertrauensleute findet nicht statt, sondern diese werden vom Landw. Kreisfachberater in Übereinstimmung mit seinem Kreisleiter mit ihrer Aufgabe beauftragt und können vom Landw. Kreisfachberater auch jederzeit bei erwiesener Ungeeignetheit ihres Postens wieder entbunden werden.

München, den 2. Januar 1933.

ges. Adolf Hitler.

Wirtschaftlicher Landesverrat

Wie die „Frankfurter Zeitung“ mitteilt, hat das Ehrengericht der Hamburger Börse einen Expeditionsfahrschein wegen Aufrüttung zum wirtschaftlichen Landesverrat verurteilt, weil er durch Kundschaften andere Personen aufrüttete, gegen eine von bestimmter Seite gesetzte Zollerhöhung vorzugehen. Ein Empfehlung beim französischen Handelsminister in Paris zu erheben. Als wirtschaftlicher Landesverrat (im Gegensatz zum politischen Landesverrat) sei jede Handlung zu verstehen, die versucht, sich mit ausländischen Regierungshäusern in Verbindung zu legen, um von deutscher Seite beauftragte handelspolitische Maßnahmen zu belästigen. Wenn auch zur Zeit noch die gesetzlichen Grundlagen fehlen, so sei es dennoch ehrenhaft und müsse vom Standesgericht verurteilt werden.

Man kann diese Entscheidung nur begrüßen. Wünschenswert ist aber, daß nicht nur der Versuch, ausländische Regierungshäuser zu unterrichten und zu beeinflussen, bestraft wird, sondern jeder Versuch mit Hilfe irgendwelcher ausländischer Stellen, also auch sogenannter „Schlüsselfreunde“, gegen deutsche Maßnahmen anzugehen.



Salat, Salat, Salat! Eine neuartige Werbung für deutsche Gartenbauzeugnisse